



Lohntabelle

ab 1. Mai 2019

Die Lohntabelle gilt für alle ArbeiterInnen (Lehrlinge), die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören. Die Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Bitte beachten Sie auch die sonstigen für die Lohnzahlung relevanten Bestimmungen dieses Kollektivvertrages!

Die festgelegten Löhne sind **Bruttolöhne (Festlöhne)**. Sie gelten für eine **Normalarbeitszeit von 40 Stunden/Woche**. Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf **fünf Tage** aufzuteilen.

Tageslohn = Monatslohn : 22

Stundenlohn = Monatslohn : 173

Überstundenzuschlag = 50 % des Stundenlohnes

Nachtarbeitszuschlag

Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 23,00.

Fremdsprachenzulage € 31,50

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 des Kollektivvertrages)

- Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt 120 % des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.

Anmerkung: Unter fallweise beschäftigten Personen sind laut § 471 b ASVG Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

- Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des BAG ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Jahresremuneration

Arbeitnehmer (Arbeiter und Lehrlinge), die mindestens zwei Monate ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230 % des jeweiligen Mindestmonatsbezuges (Tariflohnes), jedoch maximal bis zur Höhe des zweifachen tatsächlichen Lohnes für die Normalarbeitszeit.

Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit –

Dienstzeitzulage

Als Anerkennung für langjährige Dienste (einschließlich Lehrzeit) im selben Betrieb erhöht sich der kollektivvertragliche Mindestlohn je nach ununterbrochener Dienstzeit

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. nach 3-jähriger Dienstzeit auf | 101,5 % |
| 2. nach 6-jähriger Dienstzeit auf | 103 % |
| 3. nach 9-jähriger Dienstzeit auf | 104,5 % |
| 4. nach 12-jähriger Dienstzeit auf | 106 % |
| 5. nach 15-jähriger Dienstzeit auf | 107,5 % |
| 6. nach 18-jähriger Dienstzeit auf | 109 % |
| 7. nach 21-jähriger Dienstzeit auf | 110,5 % |
| 8. nach 24-jähriger Dienstzeit auf | 112 % |
| ... des Kollektivvertragslohnes. | |

Die nach Punkt 10 lit. a des Kollektivvertrages berechneten erhöhten Monatslöhne sind jeweils auf 10-Cent-Beträge aufzurunden.

Lehrlingsentschädigung

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Lehrjahr | € 760,00 |
| 2. Lehrjahr | € 860,00 |
| 3. Lehrjahr | € 980,00 |
| 4. Lehrjahr | € 1.075,00 |

Das Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge entfällt.

Wenn die Zurverfügungstellung und/oder die Reinigung von Dienstkleidung im Lehrvertrag vor dem 1. Mai 2017 vereinbart war, bleibt diese Vereinbarung für die Dauer des Lehrverhältnisses aufrecht.

Ferialpraktikanten

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspрактиkum ableisten müssen, gelten als Ferialpraktikanten.

Ferialpraktikanten haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe

in Niederösterreich

Die pauschale Trinkgeldfestsetzung durch die NÖ Gebietskrankenkasse (für die Einbeziehung in die Beitragsgrundlage) gilt in folgender Höhe:

1. Für Beschäftigte im Portierdienst und für das Servicepersonal mit Inkasso € 29,07 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für die übrigen Beschäftigten im Beherbergungsbereich, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen), und für das Servicepersonal ohne Inkassotätigkeit € 14,53 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

3. Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise, aushilfweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von € 1,45 bzw. € 0,73 unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 und 2 festgesetzt.

Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Von **Vorschreibebetrieben** sind für diese Zeiten Änderungsmeldungen abzugeben.

Von der Trinkgeldpauschale **ausgenommen** sind **Lehrlinge**. Weiters Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und **mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber**, da diese üblicherweise kein Trinkgeld erhalten.

Trinkgeldaufzeichnungen sind nur für jene Beschäftigten im Service- und Beherbergungsbereich zu führen, deren Trinkgelder im jeweiligen Beitragszeitraum **um 50 Prozent** über oder unter den Sätzen des Trinkgeldpauschales liegen.

ACHTUNG: Das Trinkgeldpauschale der NÖ Gebietskrankenkasse ist kein Lohnbestandteil und daher auch nicht lohnsteuerpflichtig. Es ist allerdings sozialversicherungspflichtig und daher in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

Lohntabelle ab 1. Mai 2019

Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit gem. Punkt 10 des Kollektivvertrages

	bis 3 Jahre	4.–6. Jahr	7.–9. Jahr	10.–12. Jahr	13.–15. Jahr	16.–18. Jahr	19.–21. Jahr	22.–24. Jahr	nach 25 Jahren
Beschäftigungsgruppen									
Monatsgehalt in €									
Lohngruppe 1 Stundenlohn € 11,91 Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich	2.060,00	2.090,90	2.121,80	2.152,70	2.183,60	2.214,50	2.245,40	2.276,30	2.307,20
Lohngruppe 2 Stundenlohn € 10,87 Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich	1.880,00	1.908,20	1.936,40	1.964,60	1.992,80	2.021,00	2.049,20	2.077,40	2.105,60
Lohngruppe 3 Stundenlohn € 10,00 Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich	1.730,00	1.756,00	1.781,90	1.807,90	1.833,80	1.859,80	1.885,70	1.911,70	1.937,60
Lohngruppe 4 Stundenlohn € 9,25 Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr	1.600,00								
Lohngruppe 5 Stundenlohn € 8,90 Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung	1.540,00	1.563,10	1.586,20	1.609,30	1.632,40	1.655,50	1.678,60	1.701,70	1.724,80

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich:
Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

• sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
• für den Warenaufkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
• umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele: Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in
Küchenchef/in, Küchenleiter/in

Lohngruppe 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich: Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen
• berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berück-

sichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
• Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
• fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele: Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in, Housekeeping-Leiterin und -Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:
Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den

facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die
• berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
• Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele: Restaurantfachmann/frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
Systemgastonom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:
Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

• berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
• Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele: Restaurantfachmann/frau, Köchin/Koch, Systemgastonom/in/Systemgastrom, Bäckerin/Bäcker, Konditorin/Konditor, Kosmetikerin/Kosmetiker, Fußpflegerin/Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung: Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

Gehaltstabelle ab 1. Mai 2019

Die Gehaltstabelle gilt für alle Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes, die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören, und für die Lehrberufe Hotel- und Gastgewerbeassistent sowie Bürokaufmann. Die Berufsbezeichnungen und Gehaltspositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 23,00

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse

Angestellte, die eine oder mehrere den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechende Fremdsprachen beherrschen und nicht in eine Gehaltskategorie eingestuft sind, die ihre Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Zuschuss zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt von monatlich € 31,50 sofern die Anwendung der Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Fehlgeldentschädigung für Kassiere monatlich € 32,50

Lehrlingsentschädigung

Für Hotel- und Gastgewerbeassistent/in und kaufmännische Lehrlinge:

1. Lehrjahr	€ 760,00
2. Lehrjahr	€ 860,00
3. Lehrjahr	€ 980,00
4. Lehrjahr	€ 1.075,00

Das Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge entfällt.

Wenn die Zurverfügungstellung und/oder die Reinigung von Dienstkleidung im Lehrvertrag vor dem 1. Mai 2017 vereinbart war, bleibt diese Vereinbarung für die Dauer des Lehrverhältnisses aufrecht.

Ferielpraktikanten Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen zur Ableistung einer Betriebspraxis verpflichtet sind, haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahrs.

Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Von **Vorschreibebetrieben** sind für diese Zeiten Änderungsmeldungen abzugeben. Von der Trinkgeldpauschale **ausgenommen** sind **Lehrlinge**. Weiters Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und **mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber**, da diese üblicherweise kein Trinkgeld erhalten.

Trinkgeldaufzeichnungen sind nur für jene Beschäftigten im Service- und Beherbergungsbereich zu führen, deren Trinkgelder im jeweiligen Beitragszeitraum **um 50 Prozent** über oder unter den Sätzen des Trinkgeldpauschales liegen.

ACHTUNG: Das Trinkgeldpauschale der NÖ Gebietskrankenkasse ist kein Lohnbestandteil und daher auch nicht lohnsteuerpflichtig. Es ist allerdings sozialversicherungspflichtig und daher in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

Gehaltstabelle ab 1. Mai 2019

Dauer der Betriebszugehörigkeit gem. II Gehaltsordnung F. Dienstzeitzulage des Kollektivvertrages

	bis 5 Jahre	6.–10. Jahr	11.–15. Jahr	16.–20. Jahr	über 20 Jahre
Beschäftigungsgruppen	Monatsgehalt in €				
Beschäftigungsgruppe 0	2.050,00	2.101,30	2.152,50	2.203,80	2.255,00
Beschäftigungsgruppe 1 Angestellte mit großem Verantwortungsbereich	1.960,00	2.009,00	2.058,00	2.107,00	2.156,00
Beschäftigungsgruppe 2 Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich	1.690,00	1.732,30	1.774,50	1.816,80	1.859,00
Beschäftigungsgruppe 3 Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich	1.640,00	1.681,00	1.722,00	1.763,00	1.804,00
Beschäftigungsgruppe 4 Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr	1.580,00				
Beschäftigungsgruppe 5 Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung	1.540,00	1.578,50	1.617,00	1.655,50	1.694,00

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

Beschäftigungsgruppe 0

Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, wie z. B. Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung.

Beschäftigungsgruppe 1

Angestellte mit großem Verantwortungsbereich:
Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangsschaff/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping-Bereichs

Beschäftigungsgruppe 2

Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich:
Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverage-Verantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung

Beschäftigungsgruppe 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:
Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung.

Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, Animatör/in, Hotel- und Gastgewerbe-Assistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in

Beschäftigungsgruppe 4

Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr:
Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.

Beschäftigungsgruppe 5

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:
Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis